

## Merkblatt zum Umgang mit Stieren: Tierschutzkonforme Anbindung

Den kantonalen Tierschutzfachstellen werden immer wieder Fragen zur tierschutzkonformen Anbindung beim Transport und der kurzzeitigen Haltung von Stieren gestellt, weil dabei Sicherheitsaspekte für Tier und Mensch eine Rolle spielen, die mit dem Tierschutz in Konflikt stehen können. Dieses Merkblatt enthält daher die Auslegung dazu und auch Hinweise für die Anbindung von Kühen an Ausstellungen.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>1</sup> enthält nebst den übergeordneten Anforderungen an das Tierwohl sowie zur Haltung und zum Umgang mit Tieren folgende Bestimmungen zur Anbindung von Stieren:

- Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können (Art. 8 Abs. 1 TSchV).
- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen (Art. 8 Abs. 2 TSchV).
  - Anbindevorrichtungen müssen genügend Spiel in der Anbindung in Längsrichtung aufweisen, damit arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie zurücktreten zum Koten und Harnen möglich sind, sie müssen genügend Spiel in der Anbindung in der Vertikalen aufweisen, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist (Art. 12 Abs. 1 VO über die Haltung von Nutztieren und Haustieren<sup>2</sup>)
- Das Anbinden von Stieren am Nasenring ist verboten (Art. 17 Bst. I TSchV).

Für den Transport von Stieren kommen im Weiteren folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden (Art. 160 Abs. 2 TSchV).
- Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen (Art. 165 Abs. 1 Bst. d TSchV).
- Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsänderung oder vor der Schlachtung die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden und spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Auslad getroffen worden sind (Art. 160 Abs. 4 TSchV).

### 2. Allgemeine Folgerung aus der Rechtsgrundlage

- a. Stiere über 18 Monate dürfen für Ortswechsel am Nasenring von einer Person zu Fuss geführt werden. Diese Anforderung ist durch Sicherheitsaspekte begründet.
- b. Da es verboten ist Stiere am Nasenring anzubinden, muss der am Nasenring geführte Stier mittels Kette oder Band oder mittels eines Kopfhalters (gut sitzend, aus Leder, Kunststoff oder Stricken gefertigt) um den Hals angebunden werden, sofern er nicht in eine Bucht oder ein Abteil verbracht wird. Diese Anbindung hält den Stier zurück, wenn er sich entfernen will.

Weitere Situationen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

Anstelle von Nasenringen werden bei Stieren vereinzelt Nasenzangen verwendet. Sie sind gleich wie Nasenringe zu beurteilen.

### 3. Anbindung von Stieren in unterschiedlichen Situationen

#### 3.1 Anbindung von Stieren während des Transports

Unabhängig davon, ob Stiere zur Schlachtung, zur Ausstellung, auf den Markt oder zum Zweck eines Ortswechsels transportiert werden, gilt:

<sup>1</sup> Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

<sup>2</sup> Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (SR 455.110.1)

- ausnahmslos die Folgerung unter 2. b). Als Sicherung, wenn die Anbindung versagt, ist das Abschlussgitter des Transporters vorhanden.
- dass eine zusätzliche Sicherung am Transportfahrzeug unter Einbezug des Nasenrings oder eines Hornseils nicht zulässig ist. (Der Strick zum Führen des Tiers darf während des Transports vom (hochgeklappten) Nasenring zum Hornseil geführt sein.)
- ohne Ausnahme verboten ist auch das Anbinden von Stieren und anderen Rindern an Hornseilen während des Transports.

### 3.2 Anbindung von Stieren im Wartestall des Schlachtbetriebs

Unabhängig davon, ob Stiere zur Schlachtung in einen Klein- oder Grossbetrieb verbracht werden, gilt:

- ausnahmslos die Folgerung unter 2. b). Als Sicherung – sollte die Anbindung versagen – gilt die Begrenzung der Wartebucht.
- Als korrekte und ausreichend sichere Anbindung von Stieren in dieser Situation gilt das der Grösse angepasste stabile Kopfhalter aus Leder oder Kunststoff. Strick-Kopfhalter sind für Stiere bis 18 Monate oft ungenügend. Werden sie eingesetzt, sind sie nur zulässig, wenn sie gut sitzen.
- Eine zusätzliche Sicherung unter Einbezug des Nasenrings (durchgezogen oder durch den Ring geschlauft) ist nicht zulässig.

Problemstiere dürfen nicht ohne vorhergehende konkrete Zeitabsprache mit dem Schlachtbetrieb angeliefert werden, damit sie dort nicht durch anderes Vieh gestört werden und direkt der Betäubung zugeführt werden können.

Der Kantonstierarzt/ die Kantonstierärztin legt aufgrund der vorhandenen Einrichtungen in der Anlieferung des Schlachtbetriebs fest, ob alle Zuchtstiere nur nach Einzelsprache und in Randstunden angeliefert werden dürfen, so dass sie direkt in die Betäubungsbucht geführt werden können.

**Bild 1 und 2 (Detail):** Unzulässige Anbindung, da das Kopfhalter ungenügend fest ist und schlecht sitzt sowie der Strick durch den Nasenring gezogen ist



Bild 1



Bild 2

Eine solche Anbindung ist zudem sowohl im Transporter als auch an einem anderen Ort unzulässig.

### 3.3 Anbindung von Stieren an Ausstellungen und Märkten

Unabhängig davon, ob Stiere nur ausgestellt oder auf dem Markt auch verkauft werden sollen, gilt

- die Folgerung unter 2. b): Die Anbindung muss zwingend eine Kette oder ein Band um den Hals oder ein ausreichend sitzendes und festes Kopfhalter sein.

- Da die Tiere am Balken (Baum) auf dem nicht abgeschlossenen und meist stark von Publikum besuchten Ausstellungsgelände angebunden sind, ist es erlaubt, die Zuchtstiere mit dem Nasenring zusätzlich zu sichern. Dabei muss bei der zweiten Anbindung so viel Spiel vorhanden sein, dass die Last des Zuges auf der Primäranbindung liegt. Der Strick muss so lang sein, dass der Stier liegen kann, ohne dass Zug auf dem Nasenring ist.

Toleriert wird:

- Lockeres Führen des Hornseils durch den Nasenring, aber ohne Schlaufung.
- Bei Halsanbindung, Strick vom Kopfhalter locker durch den Nasenring geführt.

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin bestimmen bei bewilligungspflichtigen Ausstellungen und Märkten die Details zur Anbindung unter Berücksichtigung der Sicherheit.

An Ausstellungen und Märkten sind Zuchtstiere peripher zu platzieren, so dass sie möglichst ungestört sind. Sie sind vorzugsweise vom Tierhalter zu beaufsichtigen.

Problemzuchtstiere dürfen auf Ausstellungen und Märkte nicht aufgeführt werden, da das Sicherheitsrisiko zu hoch ist.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich zudem, dass Kühe temporär, also z. B. an einer eintägigen Ausstellung, am Hornseil angebunden und geführt werden dürfen. Sind sie angebunden, muss das Seil aber so lange sein, dass das Tier in normaler Körperhaltung stehen kann.

Dies gilt grundsätzlich auch für Stiere, wobei diese Anbindung meist als alleinige Führung nicht ausreichend sicher ist.

**Bild 3a:** Unzulässige Anbindung des Zuchtstiers, da die Sicherung des Horn-Nasenring-Stricks durch den Nasenring geschlaucht ist (vor dem linken Nasenloch) und zudem diese Stricksicherung zu kurz ist, so dass Zug auf dem Nasenring ist, wenn der Stier abliegt.

Korrekt ist das Anbinden von Zuchtstieren an der Kette, die das Tier bei Zug zurückhält. Die Sicherung durch einen locker geführten Strick durch die Horn-Nasenring-Einrichtung ist erlaubt. Der Strick muss deutlich durchhängen, so dass das Tier liegen kann und auch dann kein Zug auf der Sicherung ist (**Bild 3b:** knapp ausreichende Länge beim stehenden Stier; ungenügende Länge des Stricks beim liegenden Stier).



Bild 3a



Bild 3b



**Bild 4:** Das Anbinden von Kühen am Hornstrick ist für die vorübergehende Haltung an einer Ausstellung erlaubt. Das Tier in der Mitte und das Tier rechts am Pfosten sind jedoch zu kurz angebunden. Sie können keine normale Körperhaltung einnehmen. Zu bevorzugen ist die Anbindung an einem gut sitzenden Kopfhalter.



Bild 4

Der Auslegung in diesem Merkblatt haben die kantonalen Tierschutzfachstellen ausdrücklich zugestimmt. .

Stand 1. Juni 2016

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und  
Kantonstierärzte  
c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
Tel. +41 (0)58 464 92 25  
[vskt.sekretariat@blv.admin.ch](mailto:vskt.sekretariat@blv.admin.ch)